Regelung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Lande Nordrhein-Westfalen am Westfälisch-Märkischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung

§ 1
Allgemeines

(1) Nach § 69 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahn der Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung - LVO) vom 23.11.1995 (GV. NW. 1996 S. 1) führt das Westfälisch-Märkische Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Dortmund (im folgenden „Studieninstitut") für die zu seinem Einzugsbereich gehörenden Gemeinden das Auswahlverfahren nach § 15 Abs. 4 LVO durch.

(2) Das Auswahlverfahren gilt für Beamtinnen und Beamte der Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden, die sich für den Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes bewerben und nach ihrer Zulassung zum prüfungsgebundenen Aufstieg an den fachwissenschaftlichen Studien der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung teilnehmen und keine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung besitzen.

(3) Das Auswahlverfahren richtet sich nach den §§ 29 bis 34 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung gehobener nichttechnischer Dienst - VAPgD) vom 25.06.1994 (GV. NW. S. 494), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.06.2007 (GV. NRW 2007 S. 284).

(4) Aufstiegsbewerberinnen und -bewerber mit einer zum Fachhochschulstudium berechtigenden Schulbildung, für die § 15 Abs. 3 LVO ebenfalls ein Auswahlverfahren vorschreibt, können an dem vom Studieninstitut nach den folgenden Regelungen durchzuführenden Verfahren teilnehmen. Die Entscheidung trifft der Dienstherr der Bewerberin oder des Bewerbers.

(5) Ziel des Auswahlverfahrens ist, Empfehlungen an die Dienstherren der Auswahlbewerberinnen und -bewerber für die Zulassung zum Aufstieg in den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst zu geben.

§ 2
Auswahlkommission

(1) Das Studieninstitut bildet eine Auswahlkommission. Der Kommission gehören an:

a) Der Direktor oder die Direktorin des Studieninstitutes oder eine sonstige Beamtin/ein sonstiger Beamter des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes als Vorsitzende/r

b) Zwei Beamtinnen oder Beamte des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes als Beisitzerinnen/Beisitzer

Die Mitglieder der Auswahlkommission haben Vertreterinnen oder Vertreter, die bei Verhinderung an ihre Stelle treten.

(2) Die Mitglieder der Auswahlkommission und ihre Vertretungen werden von der Institutsvorsteherin/dem Institutsvorsteher auf die Dauer von drei Jahren berufen. Sie sind in ihrer Kommissionstätigkeit unabhängig.

(3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder oder deren Vertreter/innen anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 3
Vorbereitung des Auswahlverfahrens

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Auswahlkommission setzt den Zeitpunkt der Durchführung des Auswahlverfahrens fest, benachrichtigt die Dienstherren der Auswahlbewerberinnen und -bewerber, bestellt die Aufsichtführenden für die Anfertigung der schriftlichen Leistungsnachweise und sorgt für die Durchführung des Eignungstests (§ 5Abs. 2) und des Auswahlgesprächs (§ 5 Abs. 4).

(2) Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher bestimmt die Fächer und die Aufgaben für die schriftlichen Leistungsnachweise. Diese Aufgabe kann auf die Studienleiterin oder den Studienleiter übertragen werden.

§ 4
Anmeldung zum Auswahlverfahren

Die schriftliche Anmeldung zum Auswahlverfahren soll spätestens einen Monat vor seinem Beginn beim Studieninstitut eingehen.

Die Bewerberinnen und Bewerber sind von ihrem Dienstherren unter Beachtung der Bestimmungen des § 30 VAPgD zum Auswahlverfahren anzumelden.

§ 5
Durchführung des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren besteht aus einem Eignungstest, einem schriftlichen Teil und einem Auswahlgespräch. Dem Auswahlverfahren geht eine Informationsveranstaltung am Studieninstitut voraus, in der das Auswahlverfahren erläutert und auch auf die Methodik der Aufgabenerfüllung eingegangen wird.

(2) Der Eignungstest umfasst Testaufgaben zum logischen Denken in Zusammenhängen sowie zu den Fähigkeiten, Sprache und Zahlen im Berufsalltag einzusetzen und konzentriert zu arbeiten. Die Durchführung des Eignungstests kann sachkundigen Dritten übertragen werden.

(3) Der schriftliche Teil des Auswahlverfahrens umfasst zwei Arbeiten. Für jede Arbeit sind 180 Minuten zur Verfügung zu stellen. Es sind praktische Fälle aus den Fächern
- Allgemeines Verwaltungsrecht (ggf. mit Bezügen zum besonderen Verwaltungsrecht),
- Kommunalrecht oder
- öffentliche Finanzwirtschaft

zu wählen, die mit Hilfe von gesetzlichen und/oder ortsrechtlichen Vorschriften und einem ausreichenden Maß an Verwaltungserfahrung gelöst werden können.

(4) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Darstellung geistiger Fähigkeiten bei der Aufnahme und Verarbeitung von Informationen allgemeinbildender und fachbezogener Art. Dabei sind auch die Interessenschwerpunkte und besondere dienstliche oder fachliche Neigungen einzubeziehen sowie die Ausdrucks- und Sprachgewandtheit der Auswahlteilnehmerinnen und -teilnehmer zu ermitteln. Das Auswahlgespräch soll 30 Minuten je Bewerberin oder Bewerber nicht überschreiten.

§ 6

Bewertung des Eignungstests, der schriftlichen Arbeiten und des Auswahlgesprächs

(1) Der Eignungstest ist durch die Stelle, die ihn durchgeführt hat, zu bewerten.

(2) Jede der schriftlichen Arbeiten ist durch zwei Mitglieder der Auswahlkommission zu korrigieren und zu bewerten. Die oder der Kommissionsvorsitzende kann die Erstkorrektur auch Fachdozentinnen oder -dozenten des Studieninstituts übertragen. Bei unterschiedlicher Bewertung entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Zu bewerten sind nicht nur die Richtigkeit der Lösung, sondern auch die äußere Form und die Gliederung der Arbeit sowie die Art der Begründung, die Klarheit der Darstellung, die Rechtschreibung, die Gewandtheit des Ausdrucks und die Zeichensetzung.

(4) Der Eignungstest, die schriftlichen Arbeiten und das Auswahlgespräch werden wie folgt bewertet:

sehr gut	15 bis 14 Punkte eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
gut	13 bis 11 Punkte eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend	10 bis 8 Punkte eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
ausreichend	7 bis 5 Punkte eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, im Ganzen aber den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	4 bis 2 Punkte eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	1 bis 0 Punkte eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Bei der Bewertung des Eignungstests sind die vorstehenden Noteninterpretationen sinngemäß anzuwenden.

(5) Eine Bewerberin oder ein Bewerber ist zum Auswahlgespräch zugelassen, wenn vom Eignungstest und den beiden Arbeiten nach § 5 Abs. 3 mindestens zwei Leistungen mit jeweils wenigstens „8 Punkten/befriedigend“ bewertet worden sind und ein Durchschnitts-

punktwert von mindestens 7,00 erreicht ist. Andernfalls ist die Bewerberin oder der Bewerber für den Aufstieg nicht geeignet.

§ 7
Feststellung des Auswahlergebnisses

(1) Aufgrund der Ergebnisse des Eignungstests, der schriftlichen Arbeiten und des Auswahlgesprächs stellt die Auswahlkommission fest, ob die Auswahlbewerberin oder der Auswahlbewerber unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks für den Aufstieg in den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst geeignet erscheint. Dabei haben alle im Auswahlverfahren erbrachten vier Einzelleistungen das gleiche Gewicht.

(2) Eine Bewerberin oder ein Bewerber ist für den Aufstieg „besonders geeignet", wenn sie oder er nach dem Ergebnis des Eignungstests und der schriftlichen Arbeiten sowie nach der Bewertung des Auswahlgesprächs einen Durchschnittspunktwert von mindestens 10,50 erreicht hat. Für den Aufstieg „geeignet" ist eine Bewerberin oder ein Bewerber, wenn sie oder er einen Durchschnittspunktwert von mindestens 7,50 erzielt hat.
Bei einem Durchschnittspunktwert unter 7,50 Punkte ist eine Bewerberin oder ein Bewerber für den Aufstieg nicht geeignet.

(3) Die Anstellungskörperschaften der Bewerberinnen und Bewerber sind über das Gesamtergebnis und den erreichten Durchschnittspunktwert unmittelbar nach Abschluss des Auswahlverfahrens schriftlich zu unterrichten.

§ 8
Wiederholungsmöglichkeit

(1) Wer das Auswahlverfahren nicht bestanden hat, kann es einmal wiederholen.

(2) Das Auswahlverfahren ist vollständig zu wiederholen; einzelne Leistungen können nicht erlassen werden.

§ 9
Inkrafttreten

Die vorstehenden Regelungen treten am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen vom 11.12.1996 außer Kraft.

Dortmund, den 06.12.2007